

4. Kapitel Der Arbeitslohn

Allgemeine Grundsätze

§ 39

(1) Für die Arbeit und den Lohn der Werktätigen gilt das sozialistische Grundprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“. Der Arbeitslohn wird nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung festgesetzt. Er ist darauf gerichtet, die Produktivkräfte allseitig zu entwickeln, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern und das Volkseinkommen planmäßig zu erhöhen. Er trägt zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bei.

(2) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung des Volkseinkommens sind die Voraussetzung für die Erhöhung des Lohnes und die Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen.

(3) Neben dem Lohn stellt der sozialistische Staat in planmäßig wachsendem Umfang Mittel, z. B. für die Berufsbildung, die gesundheitliche und soziale Betreuung sowie für Kultur und Sport, zur Verfügung. Werktätige mit Kindern erhalten Kindergeld und andere Vergünstigungen.

§ 40

(1) Jeder Werktätige hat unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung.

(2) Die Arbeitsleistung ist nach der Quantität und Qualität der Arbeit zu messen.

(3) Die Lohnsätze und die Lohnbedingungen sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

§ 41

Der Betriebsleiter ist für die Durchsetzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung, für die Entwicklung des Durchschnittslohnes im geplanten Verhältnis zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, für die Lohndisziplin und die Einhaltung des Lohnfonds verantwortlich.

Die Eingruppierung

§ 42

(1) Die Festsetzung der Lohn- und Gehaltsgruppe für die auszuführenden Arbeiten richtet sich nach den Arbeitsanforderungen des Arbeitsbereiches. Der Arbeitsbereich umfaßt einen Arbeitsplatz bzw. mehrere Arbeitsplätze und die Arbeitsaufgabe des Werktätigen.

(2) Die Arbeitsbereiche sind unter Mitwirkung der Werktätigen nach den Lohn- bzw. Gehaltsgruppenkatalogen einzugruppieren. Die eingruppierten Arbeitsbereiche sind in Betriebslisten zusammenzufassen.

(3) Die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Werktätigen richtet sich unter Berücksichtigung seiner Qualifikation nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbereich.

Die Lohnformen und die Arbeitsnormung

§ 43

Entsprechend den Unterschieden in der Art der Arbeit, der Technologie und der Arbeitsorganisation ist diejenige Lohnform anzuwenden, die die Werktätigen unmittelbar materiell interessiert an der maximalen

Steigerung der Arbeitsproduktivität, der **qualitäts- und termingerechten** Erfüllung der Arbeitsaufgaben, der **sparsamsten** Verwendung von Zeit, Geld und **Material**, der vollen Ausnutzung der Arbeitszeit sowie **an ihrer** ständigen Qualifizierung.

§ 44

(1) Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, **daß für** alle Arbeiten technisch begründete Arbeitsnormen (TAN), vorläufige Arbeitsnormen (VAN) und andere Kennziffern (z. B. für Materialverbrauch, Kapazitätsausnutzung, Qualität) ausgearbeitet werden, die der Planung und Organisation der Produktion und der Arbeit sowie dem Lohn zugrunde zu legen sind.

(2) Die Arbeitsnormen und Kennziffern sind unter Mitwirkung der Werktätigen auszuarbeiten.

(3) Die Arbeitsnormen und Kennziffern **haben das** Arbeitsmaß und die Beschreibung der technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen der Arbeit (Arbeitscharakteristik) zu enthalten. Bei ihrer Erarbeitung sind die besten Erfahrungen der Werktätigen, die fortschrittlichsten Arbeitsmethoden und die rationellste Organisation der Produktion und der Arbeit zugrunde zu legen.

§ 45

(1) Die Lohnformen, Arbeitsnormen und **Kennziffern** sind vom Betriebsleiter in Kraft zu setzen.

(2) Für Arbeiten, die in mehreren Betrieben und Wirtschaftszweigen unter gleichen technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen verrichtet werden, sind von den zuständigen staatlichen Organen überbetrieblich geltende Arbeitsnormen, Zeitnormative und Kennziffern sowie Lohnformen festzulegen.

(3) Die technisch begründeten Arbeitsnormen sowie die Kennziffern sind zu überprüfen und zu verändern, wenn

- a) die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen bei Arbeiten einer bestimmten Art verändert wurden,
- b) die allgemeine Verbesserung der Organisation in einer Abteilung oder im ganzen Betrieb den Umfang der auszuführenden Arbeiten verringert **hat**

Gegebenenfalls sind auch die Lohnformen neu festzulegen.

(4) Die Einführung neuer Arbeitsnormen, **Kennziffern** und Lohnformen ist den Werktätigen in **der Regel** zwölf Arbeitstage vorher bekanntzugeben.

§ 46

(1) Der Betriebsleiter hat die erforderlichen **Voraussetzungen** zur Erfüllung der Arbeitsnormen und **Kennziffern** durch die Werktätigen zu schaffen.

(2) Der Werktätige erhält den Tariflohn, wenn er das festgesetzte Arbeitsmaß nach Quantität und Qualität erfüllt.

(3) Leistet der Werktätige mehr als das festgesetzte Arbeitsmaß, erhält er entsprechenden Mehrleistungslohn. Leistet der Werktätige weniger als das festgesetzte Arbeitsmaß, erhält er Lohn nach dem Grad der Erfüllung.

Die Leistungszuschläge

§ 47

(1) Für Tätigkeiten, bei denen die technisch-ökonomischen Bedingungen nicht zulassen, die Leistung exakt zu messen, kann in Rahmenkollektivverträgen die Gewährung von Leistungszuschlägen für **über-**durchschnittliche Leistungen vorgesehen werden.